



Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres, Sport und Integration

- Landespräsidium für Polizei,  
Brand- und Katastrophenschutz -

Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Polizeidirektionen

zur Weiterleitung an die  
Waffenbehörden

Bearbeitet von:  
Frau Ortmann

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
P 22.31-12240/2 P 14

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
6127

Hannover  
07.05.2009

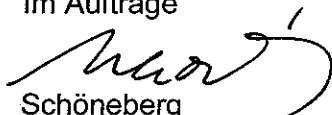
### **Waffenrecht; Aufbewahrung von Waffen in Schützenheimen**

Gem. § 14 AWaffV kann die zuständige Behörde auf Antrag eines Betreibers eines Schützenhauses Abweichungen von den Anforderungen des § 13 AWaffV zulassen, wenn ihr ein geeignetes Aufbewahrungskonzept vorgelegt wird. Überwiegend handelt es sich bei Schützenhäusern um nicht dauernd bewohnte Gebäude. Daher ist bei der Aufbewahrung von Waffen in diesen Fällen auch § 13 Abs. 6 AWaffV zu beachten.

Unabhängig davon, dass nach meinen Informationen die Waffen in den Schützenhäusern regelmäßig in entsprechenden Waffenschränken oder besonderen Waffenräumen sicher aufbewahrt werden und der Zugang durch weitere bauliche Maßnahmen (z.B. spezielle Fenster- und Türsicherungen) erschwert wird, haben die Betreiber es bisher in vielen Fällen versäumt, sich ihr Aufbewahrungskonzept von der zuständigen Waffenbehörde gem. § 14 AWaffV genehmigen zu lassen. Andererseits wurde auch seitens der Waffenbehörden im Rahmen der Überprüfung der Aufbewahrung von Waffen bisher selten der Nachweis über die sichere Aufbewahrung durch Vorlage eines entsprechenden Konzepts von den Betreibern der Schützenhäuser verlangt.

Die Thematik wurde in einem Gespräch mit dem Niedersächsischen Sportschützenverband und dem Nordwestdeutschen Schützenbund erörtert. Die beiden Verbände werden Ihre Vereine auffordern, den Waffenbehörden bis zum 31.07.2009 gem. § 14 AWaffV ein Konzept über die Aufbewahrung der Waffen und Munition in den Schützenhäusern vorzulegen. Von den Verbänden wurde hierzu noch einmal betont, dass die Waffen und Munition nach dortiger Kenntnis in den Schützenhäusern tatsächlich sicher aufbewahrt werden und es daher nur an der formellen Rechtmäßigkeit fehle. Vor diesem Hintergrund habe ich zugesagt, dass die Waffenbehörden in den Fällen, in denen vom Betreiber bis zum 31.07.2009 ein geeignetes Aufbewahrungskonzept vorgelegt wird, von der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens wegen Verstoß gegen die Aufbewahrungspflichten absehen werden. Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Im Auftrage

  
Schöneberg



Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 2060 65  
Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail  
LPPBK@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 106 035 355  
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)